

# Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Grefrath 2022 bis 2027



## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

Das Straßen- und Wegekonzept tritt am Tage nach dessen Bekanntmachung in Kraft.

a) geplante **voraussichtlich** beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und Wegen und deren Ausstattung).

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Abschnitt von – bis</b>	<b>Geplante Unterhaltungsmaßnahme</b>	<b>Umsetzung im Jahr</b>
1	Weg entlang der Kirche in Oedt	Gehweg nördlich der Kirche St. Vitus	Pflastererneuerung	2022 / 2023
2	Privatweg zwischen Johannes-Girmes-Straße 10 und 12	Johannes-Girmes-Straße bis Mertesweg	Gehweg, Beleuchtung	2022 / 2023

b) beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von – bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Johann-Fruhen-Straße, Obertor, Hochstraße, Kirchplatz	Amselstraße bis Johann-Girmes-Straße Hs. Nr. 2	Straßenbeleuchtung, Gehweg, Parkstreifen	2022
2	Tönisvorster Straße	Hochstraße bis Oststraße	Straßenbeleuchtung, Gehweg, Parkstreifen	2022
3	Niedertor (Marktplatz Oedt)	Hochstraße bis Albert-Mooren-Allee	Mischverkehrsfläche, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün	2022
4	Niedertor – Vorbereich Albert-Mooren-Halle	Hochstraße bis Am Schwarzen Graben	Mischverkehrsfläche, Straßenbeleuchtung	2022
5	Am Schwarzen Graben	Mühlengasse bis Einfahrt zur Schule Oedt	Fahrbahn, Gehweg, Parkbuchten	2022
6	An der Floeth	Amselstraße bis Albert-Mertes-Straße	Kanalisation, Gehweg, Fahrbahn	2023

Zu lfd. Nr. 5: Die beabsichtigte Ausbauplanung ist qualitativ eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme und keine Unterhaltungsmaßnahme. Aufgrund des untergeordneten Teilstreckenausbaus löst diese Ausbaumaßnahme keine Beitragspflicht aus.

c) derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB (**nur nachrichtlich**)

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von – bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Haffmansfeld		Neubau Erschließungsanlage Wohngebiet	Bereits begonnen
2	Gewerbepark Wasserwerk 2. Bauabschnitt	An der Plüschweberei bis Wendeplatz	Neubau Erschließungsanlage Gewerbegebiet	Bereits begonnen
3	Postweg	Gartenstraße bis Ausbauende	Neubau Erschließungsanlage Wohngebiet	Bereits begonnen
4	Levy-Nohlen-Weg	Nordstraße bis Neustraße	Neubau Erschließungsanlage Wohngebiet	Bereits begonnen
5	Färberstraße – 3 Stichwege	Färberstraße bis Ausbauende	Neubau Erschließungsanlage Wohngebiet	2023

Zu lfd. Nr. 3: Die Maßnahme löst keine Beitragspflicht seitens der Gemeinde Grefrath aus, da die Erschließung über einen Erschließungsvertrag abgewickelt wird.

Zu lfd. Nr. 4: Die Maßnahme löst keine Beitragspflicht seitens der Gemeinde Grefrath aus, da die Erschließung über einen Erschließungsvertrag abgewickelt wird.